Hiermit stelle ich Strafanzeige aufgrund der Verletzung der Artikel 2 der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Artikel 2 der Verfassung der Bundestrepublik Deutschland ist grundsätzlich die Vertragsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes verbrieft. Die Strafanzeige erstreckt sich auch auf die Verletzung des Artikels 13 der Verfassung. Dieser Artikel garantiert die Unverletzbarkeit der Wohnung.

Beide Bürgerrechte werden mit dem Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Harburg, Az.: 644 C 152/25 der Richterin Münz vom 12.09.2025 erheblich und vorsätzlich verletzt. Den Beschluss lege ich dieser Strafanzeige bei.

Sämtliche vorgetragenen Tatsachen, die auch an Eides statt von den beiden Beamten, nämlich der Lehrerin Eva-Marie Schwegler, sowie des OStR a.D. Michael Schwegler vorgetragen und versichert wurden, blieben außer Acht und wurden vom Gericht ignoriert.

Die Strafanzeige ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 20, Absatz 4 erforderlich, um den Bestand der Verfassung gegen jede Person, die unsere freiheitliche und soziale Grundordnung zu beseitigen trachtet, nachhaltig zu sichern.

Im Besonderen stehen hier die Rechtspflege durch staatlich bedienstete Richter an Amtsgerichten sowie von Rechtsanwälten und Gerichtsvollziehern in der Verantwortung. Sie haben ihr Amt unter Berücksichtigung der klaren Bestimmungen der ersten 20 Artikel auszuüben, die allesamt Artikel zum Schutz vor Staatswillkür und zum Schutz vor außerparlamentarischen Oppositionellen sind, die wie derzeit in vielen europäischen Ländern demokratisch gewählte Regierungen stürzen wollen. Die im Jahr 1949 neu geschaffene parlamentarische Demokratie im Nachfolgestaat des faschistischen Dritten Reichs darf nicht von Feinden der neuen Grundordnung zur Transformation dieser Demokratie in einen spätmodernen autoritären Willkürstaat genutzt werden.

Der Artikel 20 ist deshalb mit den Notstandsgesetzen im Jahr 1968 gegen die Aktionen von außerparlamentarischen Demonstranten im Nachkriegsdeutschland mit dem Absatz 4 ergänzt worden. Dass die Gefahr im gegebenen Fall von einer Richterin des Amtsgerichts Hamburg-Harburg ausgeht, ist vermutlich ein Novum.

Wie aus dem Text des Beschlusses nachweislich hervorgeht, wurde der Beschluss, der auf ein einen gleichgearteten Vorfall vom 23.12.2024 zurückgeführt werden kann, vorsätzlich gefasst.

Deshalb berufe ich mich mit dieser Strafanzeige auf den Artikel 20, Absatz 4, und ersuche die örtliche Polizei in Hamburg Harburg um Schutz vor der Vollstreckung dieses Beschlusses, die vom Gericht ausdrücklich ermöglicht wurde.

Sollte die ermittelnde Polizeibehörde mir nicht widersprechen, erkenne ich ein besonderes
öffentliches Interesse und beabsichtige den Vorfall über meinen Webserver weltweit zu verbreiten.
Die wesentlichen Tatsachen sind gegenüber dem Amtsanwalt Steffen bei der Staatsanwaltschaft
Hamburg unter dem Aktenzeichen 1225 Js 342/24 sowie der Staatsanwältin Frau Gerbl unter dem
Aktenzeichen 1225 Js 201/22 bereits mitgeteilt worden.

Hiermit mahne ich außerdem eine Mitteilung über den Stand der Ermittlungen in Bezug auf den
Diebstahl vom 05.10.2025 an, den die Wohnungseigentümerin Frau Paul in Gegenwart des
Wohnungseigentümers Michael Schwegler am Vormittag des 05.10.2025 im Zusammenwirken mit
einem unbekannten Dritten durchgeführt hat. Dieser Diebstahl ist ebenfalls gegenüber eines
Beamten beim der Polizeidienststelle im LKA des Stadtteils Hamburg-Harburg zur Anzeige
gebracht worden.

Wegen der Dringlichkeit bitte ich um ein beschleunigtes Verfahren.

2.: Strafanzeige wegen fortgesetztem Prozessbetrugs der Eheleute Frau Paul und Herm Queling.
Gemäß 8 138 ZPO muss jede Partei in einem Zivilprozess wahrheitsgemäße Angaben über die tatsächlichen Umstände des umstrittenen Sachverhaltes machen. Geschieht dies nicht, handelt es sich um einen Prozessbetrug, den als Terminus Technikus das Gesetz nicht kennt, dem Betrug im Allgemeinen ist dieser aber gleichgestellt.

Seit dem Frühjahr 2014 behaupten diese Eheleute mit erheblichem Nachdruck, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Ehestorfer Weg 173 eine gemeinsame zentrale Heizungsanlage hätte, die von einem gemeinschaftlichen zentralen Gas-Heizwertgerät versorgt würde.

Sie behaupten darüber hinaus, dass sie den Heizungsvertrag vom 15.08.1988, den sie gemeinsam mit der Wohnungseigentümerin Eva-Marie Schwegler, sowie dem Wohnungseigentümer Michael Schwegler seit ihrem Kauf der Eigentumswohnung im Herbst 1994 unbeanstandet inhaltlich erfüllt haben, nicht vom Verkäufer Herrn Helmut Jacobsen erhalten haben.

Gleichwohl lehnten die Eheleute, nachdem dieser Vertrag ihnen noch einmal über das Gericht vorgelegt wurde, diesen vehement und ausdrücklich ab.

Sie trugen vor Gericht außerdem vor, dass der Heizkörper, der ihnen gemäß Mietvertrag vom 29. August 2003 unter 85, Absatz 2, den Einbau eines Heizkörpers in dem bis zum Herbst 2014 an Frau Paul vermietetem Zimmer gestattete, dieser nicht von ihr, sondern von mir, also anders als im Mietvertrag vereinbart, an ihren autonomen Etagenheizkreis in Obergeschoss des Hauses angeschlossen worden wäre. Gegenüber der Staatsanwaltschaft haben wir bereits mitgeteilt, dass es uns gelungen ist den vermutlich zuständigen Heizungsbauer Lars Hansen telefonisch zu erreichen.
Er müsste zu dieser Behauptung von Frau Paul noch vernommen werden.

Weiter behaupten die Eheleute Frau Paul und Herr Queling wahrheitswidrig, dass der private Gasanschluss der Wohnungseigentümerin Eva-Marie Schwegler ein Gasanschluss wäre, den diese ungerechtfertigt und auf heimtückische Weise auf ihren, bzw. den Namen des Wohnungseigentümers Michael Schwegler, habe umschreiben lassen. Ursprünglich wurde der Gasanschluss mit der Vertragsnummer 8806310 am 03.11.1988 von dem Wohnungseigentümer Michael Schwegler und den Hamurger Gaswerken, Kurze Mühren 1, in 2000 Hamburg 1 abgeschlossen und dieser hat Eva-Marie Schwegöer seinen privaten Gasanschluss am 1. Oktober 2023 nach dem Tausch unserer Kellerräume, die ausdrücklich Sondereigentum nach der Teilungserklärung vom 20. Juli 1988 mit der Nummer 848 der Urkundenrolle für 1988 des Notars Dr. Worch in Hamburg-Harburg sind, übertragen. Damit wurde sichergestellt, dass der private Gaszähler im Sondereigentum der Wohnungseigentümerin Eva-Marie Schwegler

gegenüber der
Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nicht zugänglich ist.

Besonders schwerwiegend und folgeträchtig behaupteten sie wahrheitswidrig und an Eides statt,
unterstützt mit einer Skizze, dass ein abgeschlossener Heizungsraum existiere, den sie auf der
Bauzeichnung mit einem „gelb umrandeten Raumes“ hervorhoben und damit ihrer Behauptung
Nachdruck verleihen wollten. Dieser Raum gehört jedoch seit Jahren der Mietwohnung des Mieters
Manfred Strebl zugeschlagen und ist in seinem Besitz. Er allein besitzt die Schlüsselgewalt über
diesen Raum sowie der gesamten übrigen Mietwohnung, die im Teilungsplan von 1988 mit der
Ziffer 1 gekennzeichnet ist.

Hamburg, den 29.09.2025

Liebe Leserinnen und Leser des Weblog endederrevolutionen.de

Am 15.12.2025 war es soweit. Ein gewöhnlicher Montagmorgen, den ich im Hitlerdeutschland nicht überlebt hätte und es völlig gleichgültig gewesen wäre, welche Hautfarbe, welchen Namen und welcher Religion ich angehöre, welchen Glauben ich also habe.
Als christlicher Anarchist aber habe ich gar keinen Glauben. Ich weiß über meine meine Natur und die Natur meiner Mitmenschen und erkenne dieses Geistwesen, wie Max Plank es in seinem Todesjahr 1967 genannt hat und das wir alle Gott nennen, falls wir davon überzeugt sind,**dass wir alle Menschen sind.**

Mein ausdrückliches Bekenntnis, falls ich von meinen Schwestern und Brüder überhaupt wahrgenommen werde, ist als christlicher Anarchist, ein Ausdruck, der für viele Menschen, die der Sprache mächtig sind zumindest als ungewöhnlich und außerordentlich nur geistig wirksam werden kann, falls er wenigstens kurz erläutert wird.
Als christlicher Anarchist achte ich nur die Gesetze der Natur, denen ich mich mit wissenschaftlicher Sorgfalt und kleinschrittig versuche anzunähern. Auf diesem Weg befolge ich in erster Linie die sogenannten Antithesen dieses Zeloten aus Galiläa, wobei es völlig unwichtig ist, ob dieser Zelote Jesus als geschichtliche Erscheinung oder als geschaffener Mythos in die Geschichte der Menschheit eingetreten ist. Jesus lebt, würden die Geschäftemacher im modernem kapitalistischen Wirtschaftssystem jetzt vermutlich diese **Sache Jesu** ausdrücken.

Der Psalm 23 des Hirtenjungen Davids führte mich persönlich jedoch weiter.
Dieser Psalm 23 ist älteren Datums und blieb bis heute einzigartig. Er steht dem Neuen Testaments, diesem neuen und ewigem Bund, wie er es gesagt haben soll und in dieser Überzeugung, vielleicht sogar mit dem Dolch im Gewandte, mit seinen Jüngern den Widerstand gegen die römischen Besatzer der Levante geführt hat.
Wir wissen es nicht genau, aber der Psalm 23 schweißt uns für immer zusammen, den auch dieser Zelote wird ihn wohl gekannt haben.
Nicht alle Menschen schweißt er zusammen. Keinen Freimaurer, das versteht sich.